



2025/980

12.6.2025

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 83/2025

vom 14. März 2025

zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2025/980]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884 der Kommission vom 20. Dezember 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XVI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 6i (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32023 R 2884**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884 der Kommission vom 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2884, 21.12.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2884 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. März 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 2025.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L, 2023/2884, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2884/oj.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.